

„Alle Diejenigen, deren dienstlicher Beruf es nicht ist, zur Wiederherstellung der Ruhe mitzuwirken, haben sich auch unaufgefordert auf die erste Kenntniß von dem Tumulte, und wo möglich bis zu dessen Beendigung, in ihre Wohnungen zurückzuziehen. Diejenigen, welche während des Tumultes in seiner Nähe auf den Straßen und öffentlichen Plätzen verweilen, haben kein Recht zu Beschwerden oder Klagen, wenn sie von den zu Unterdrückung des Tumultes ergriffenen Maaßregeln mit betroffen werden,“

und auch die Majorität des Ausschusses beantragt,

die Kammer wolle den Beitritt zu diesem Beschlusse erklären;

denn wenn sie sich auch nicht verhehlen konnte, daß diese Bestimmung in ihrem ersten Theile mehr Sache der Verfügungen der betreffenden Ortsbehörden, als der Gesetzgebung sei, in ihrem zweiten Theile aber, als sich von selbst verstehend, überflüssig erscheinen könne, so durfte sie hierbei doch auch nicht unerwogen lassen, daß während eines Tumults für die Ortsbehörden, welche durch die von ihnen zu dessen Bewältigung zu ergreifenden Maaßregeln ohnehin schon genügend in Anspruch genommen sind, kaum die erforderliche Zeit zur Erlassung solcher Verfügungen vorhanden sein werde, daß aber auch andererseits, in Berücksichtigung der durch die müßigen Zuschauer stets gesteigerten Gefahr eines Aufruhrs, eine auf sofortige Entfernung der Neugierigen gerichtete Bestimmung und die damit verbundene ausdrückliche Hinweisung darauf, daß eine auch dem Unbetheiligten inmitten des Tumults durch die Maaßregeln zu dessen Unterdrückung zugesetzte Verletzung eine Klage oder Beschwerde nicht begründe, um so gerechtfertigter ihren Platz in der Gesetzgebung finde, als dadurch denen, welche zum thätigen Eingreifen gegen den Aufruhr berufen und verpflichtet sind, eine erhöhte Zuversicht in ihrem Handeln und ein größerer Rückhalt den ihnen entgegenstehenden Massen gegenüber verliehen wird.

Ungeachtet dieser Erwägungen hat sich jedoch die Minorität des Ausschusses (die Abgg. v. Dieskau und Müller aus Neusalza) nicht mit dem Antrage der Mehrheit einverstanden erklären können, indem sie die vorgeschlagene Fassung von §. 4 theils für zu allgemein, theils, weil die im Schlusssatz enthaltene Androhung auch schon dann Platz ergreifen sollte, wenn eine Aufforderung zum Auseinandergehen noch nicht erfolgt sei, für zu hart erachtet; sie empfiehlt daher der Kammer §. 4 in folgender Fassung zur Annahme:

Alle Diejenigen, deren dienstlicher Beruf es nicht ist, zur Wiederherstellung der Ruhe mitzuwirken, haben, wenn sie während des Tumultes in seiner Nähe auf den Straßen und öffentlichen Plätzen verweilen und dieselben nach vorheriger Aufforderung nicht verlassen, kein Recht, wegen der sie treffenden Handhabung der zur Stillung der Unruhe angeordneten Maaßregeln Beschwerde zu führen oder Klage zu erheben.

Ich bemerke, wie die Majorität des Ausschusses von der Ansicht ausging, daß die Meinung der Minorität practisch unausführbar erscheine; denn diese Aufforderung müßte, der Ansicht der Mehrheit nach, eine sich fort und fort wiederholende sein, wenn Jeder, der als zufälliger Zuschauer auf

dem Plaze des Tumultes sich einfindet, durch die Aufforderung Kenntniß von demselben erlangen sollte.

Abg. Kammel: Die beiden §§. 4 und 5 haben unverkennbar den Zweck, die Tumultuanten vollständig zu isoliren, §. 4 insofern, als er sie ausschleidet von allen, nicht unmittelbar sich Betheiligenden, und §. 5 insofern, als er sie von den Vertlichkeiten ausschließt, in die sie sich zurückziehen könnten. Ich habe nichts gegen den Zweck. Es scheint aber die erste Hälfte des Paragraphen eine Forderung zu enthalten, die geradezu unausführbar, weil in gewisser Beziehung, unnatürlich ist. Ich möchte mich für die Fassung der Minorität aussprechen. Für unnatürlich aber und also auch für unausführbar halte ich die erste Hälfte des §. 4 deshalb, weil nach der Natur des Menschen eigentlich nicht erwartet werden kann, daß auf die erste Kenntniß von einem Tumulte die Leute sich ohne Weiteres in ihre Wohnungen zurückziehen werden. Bergegenwärtigen wir uns, welche Aufregung bei einer derartigen Nachricht die Gemüther ergreift, welche seltsame, wunderbare Bilder, namentlich in einer Zeit allgemeiner Aufregung, vor der Seele entstehen und wie die an und für sich allem Ungewöhnlichen zustrebende Neugierde in solchen Fällen sich aufgefordert fühlen muß, an den Ort der Bewegung zu eilen, so werden wir wohl anerkennen müssen, daß eigentlich keine gesetzliche Bestimmung ausreichend sein wird, zu bewirken, daß diejenigen, welche sich an den Ort der Bewegung begeben haben, unaufgefordert sich zurückziehen. Es kann auch geschehen, daß gar Manche durch ihr Pflichtgefühl, wenn sie auch nicht als Solche anzusehen sind, deren dienstlicher Beruf sie an den Ort der Bewegung führt, sich aufgefordert fühlen, sich dahin zu begeben, um vielleicht ihre Angehörigen aufzusuchen und sie vom Orte der Bewegung zurückzurufen. Wenn ich dann noch an die Leichtfertigkeit der Jugend gedenke, welche die gesetzlichen Bestimmungen nicht kennt oder aus den Augen verliert, wenn ich daran denke, daß nicht nur Paris seine Gamins hat und nicht bloß Genua Tungen, wie 1740 der kleine Balilla, so möchte ich auch für diese Classe der Bevölkerung, welche sich bei Tumulten so gern betheiligt, die ganze Bestimmung als unausführbar bezeichnen. Das Bedenken, welches der Berichtstatter gegen den Vorschlag der Minorität geäußert hat, würde vielleicht dadurch beseitigt werden können, wenn statt der Worte: „nach vorheriger Aufforderung“ gesetzt würde: „nach der ersten Aufforderung zum Auseinandergehen“, weil, sobald die erste Aufforderung erfolgt ist, hinreichend dargelegt ist, daß es nun zum vollen Ernste komme, und es würde dann allerdings eine Entschuldigung weder für die Leichtfertigkeit der Jugend, noch für die Neugierde der Massen überhaupt vorhanden sein. Ich will einen bestimmten Antrag nicht darauf richten, vielleicht aber wird der Berichtstatter die Güte haben, auf diese Bemerkung Rücksicht zu nehmen. Es wäre möglich, daß durch diesen Vorschlag sein Bedenken erledigt würde.